

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Geschäftsbedingungen für Leistungen des Hotels & Landgasthofs Sonnenhof, Sportpark 9-11, 91785 Pleinfeld

- Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Hotels mit dem Kunden (einheitliche Bezeichnungen für den Besteller, Veranstaltungen, Gast usw.) zustande. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt; sie gelten für sämtliche Leistungen des Hotels, insbesondere für die Überlassung von Hotelzimmern, Konferenz-, Bankett- und anderen Räumlichkeiten des Hotels (nachfolgend umfassend: Leistungserbringung). Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Das Hotel kann vom Kunden und/oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Eine Unter- oder Weitervermietung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hotels.
- Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsabschluss und der Leistungserbringung mehr als vier Monate, ist das Hotel berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen. Falls ein Mindestumsatz vereinbart worden ist und dieser nicht erreicht worden wird, kann das Hotel 60% des Differenzbetrags als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das Hotel einen höheren entgangenen Gewinn nachweist.
- Bei abgeschlossenen Hotelaufnahmeverträgen, bei denen der Kunde einseitig den Rücktritt vom Vertrag erklären kann (Reservierungen), erlischt das Rücktrittsrecht – auch für den Kunden, der Reiseveranstalter ist –, wenn nicht innerhalb der in der Reservierung genannten Frist der Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel erklärt wurde. Ist keine Frist genannt, kann der Rücktritt spätestens einen (1) Monat vor Beginn der Leistungserbringung (schriftlich beim Hotel eingehend) erklärt werden.
- Für gebuchte Leistungen bzw. angemietete Zimmer ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Buchung später vom Kunden storniert wird oder der Kunde nicht erscheint (§ 552 BGB). Die ersparten Aufwendungen der Hotels betragen bei Übernachtung mit oder ohne Frühstück 10% bei allen bestellten Speisen und Getränken 40%, bei Pauschalvereinbarungen (Unterkunft plus Verpflegung in einer Summe) 25% des vereinbarten Preises. Für die sonstige Leistungserbringung, d. h. gebuchte Leistungen außer den im Satz 2 genannten Hotelleistungen, insbesondere Mieten (Raum-, Gerätemiete, Bereitstellungskosten etc.), vereinbarte Umsätze von Speisen und Getränken bei einer Veranstaltung etc., bestimmt der Zeitpunkt der Stornierung die Höhe des Anspruchs des Hotels auf eine angemessene Vergütung. Dies ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Hotels sowie dem Anhang dieser Geschäftsbedingungen: ersparte Aufwendungen bei der sonstigen Leistungserbringung sind damit abgegolten. Dem Kunde bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- Für die sonstige Leistungserbringung gem. Ziffer 4 hat der Kunde dem Hotel die Anzahl der Teilnehmer – im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Hotelkapazität – spätestens sieben Tage vor dem Termin der Leistungserbringung mitzuteilen. Kommen weniger Teilnehmer als vereinbart, hat der Kunde nach der mitgeteilten, zumindest nach der vereinbarten Anzahl Zahlung zu leisten. Kommen mehr Teilnehmer, wird gemäß der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.
- Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls über 23.00 Uhr, hinausgehen, kann das Hotel zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für die Nachfolgeveranstaltungen und Personal, berechnen.
- a) Das Hotel ist bemüht, Weckaufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.
b) Zu Händen des Kunden bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen werden mit dieser Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und – auf Wunsch gegen Entgelt – die Nachsendung derselben.
c) Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen sechs Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Gebühr. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.
d) Jedwede Haftung des Hotels nach a) bis c) ist ausgeschlossen.
- Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels.
- Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe sorgen. Unabhängig von Ziffer 7 und den §§ 701 ff. BGB haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der Hotelgesellschaft oder der leitenden Angestellten des Hotels. Eine Verwahrung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung. Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung sind für den Kunden nur bei unstrittigen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Eine etwaige Haftung des Hotels ist – abgesehen von den §§ 701 ff. BGB – betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden sechs Monate, gerechnet ab Beendigung des Vertrages. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gehen zugunsten des Hotels auch bei Verletzung und Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen.
- Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik u. Ä.) oder sonstiger vom Hotel nicht zu vertretender Hinderungsgründe (z. B. Rufgefährdung), insbesondere solche außerhalb der Einflussphäre des Hotels, behält sich das Hotel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne das dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.
- Für Beschädigungen und Verluste, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Kunde dem Hotel, sofern nicht der Schaden im Verantwortungsbereich des Hotels liegt oder durch einen Dritten verursacht wurde und der Dritte auch tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Kunden nachzuweisen ist.
- Die Anbringung von Dekorationsmaterial o. Ä. sowie die Nutzung von Flächen im Hotel außerhalb der angemieteten Räume, z. B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Hotels und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Dies und sonstige von den Kunden eingebrachte Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Wenn sie nicht sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Stunden nach Ende der Veranstaltung, abgeholt werden, erfolgt eine Lagerung im Hotel, für eine angemessene Vergütung, mindestens in Höhe der Mietkosten für den benutzten Raum, vom Kunden geschuldet wird. Vom Kunden zurückgelassener Müll kann auf Kosten des Kunden vom Hotel entsorgt werden.
- Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergütungssteuer usw., hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
- Soweit das Hotel für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es in Vollmacht und für Rechnung des Kunden; er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtung und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z. B. nationale Spezialitäten) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; zumindest wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.
- Der Kunde verpflichtet sich, das Hotel unverzüglich unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss, darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotels zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen, und/oder die beispielsweise Einladung zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Hotels. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung, hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gelten Ziffer 4 der allgemeinen Bedingungen (Zahlung der Miete und der angemessenen Vergütung) sowie der Anhang dieser Bedingungen entsprechend.
- Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Sie müssen am Abreisetag spätestens um 11.00 Uhr geräumt sein. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer ab 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch herleiten kann. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollten diese in der Auftragsbestätigung zugesagt, aber nicht verfügbar sein, ist das Hotel verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Haus oder in anderen Objekten zu bemühen.
- Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Verzug tritt mit dem Zugang der ersten Mahnung ein. Ab Verzugsbeginn ist die Rechnung mit 4% über dem Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen, falls nicht das Hotel einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro geschuldet.
- Sofern der Veranstalter Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wird als Gerichtsstand Weidenburg i. Bay. vereinbart.
- Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die den unwirksamen ihrem Sinngehalt nach möglichst nahekommen.
- Die ortsübliche Kurtaxe ist je Person und Tag zuzüglich der Hotelabrechnung zu entrichten.

Anhang der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Anspruch vom Landhotel Sonnenhof für die sonstige Leistungserbringung gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen beträgt zurzeit:

Abbestellung (Kalendertag) vor der Veranstaltung	Anspruch des Hotels
a) über 30 Tage	Berechnung der Miete entfällt, vorausgesetzt, das Hotel kann anderweitig vermieten.
b) 15. bis zum 29. Tag	Berechnung der Miete
c) 8. bis zum 14. Tag	Berechnung der Miete und Ersatz von 50% des entgangenen Umsatzes (z. B. Speisen und Getränke); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt: Mindest-Menüpreis Bankett x Personenzahl
d) bis zum 7. Tag	Berechnung der Miete und Ersatz von 75% des entgangenen Umsatzes (z. B. Speisen und Getränke); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt: Mindest-Menüpreis Bankett x Personenzahl

Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Hotels gem. Ziffer 1.



Geschäftsbedingungen für Leistungen des Hotels & Landgasthofs Sonnenhof, Sportpark 9-11, 91785 Pleinfeld

22. **Vertragsgegenstand**
Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie eine Nutzungsänderung der im Mietvertrag genannten Veranstaltung ist ausgeschlossen.
23. **Vertragspartner**
Vertragspartner sind die Gaststätte/das Hotel und die im Mietvertrag genannte Mietpartei. Der Mieter/die Mieterin ist nicht berechtigt die Mietsache an Dritte zu überlassen. Für Schäden, die aus einer Zuwiderhandlung erfolgen, haftet der Mieter/die Mieterin gesamtschuldnerisch.
24. **Charakter der Veranstaltung**
Der Mieter/die Mieterin bekennt mit Unterzeichnung des Mietvertrags, dass die Veranstaltung keinen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, rechtsextremen oder antidemokratischen Inhalt haben wird.
Insbesondere dürfen weder
- die Würde und Freiheit des Menschen verächtlich gemacht werden
- Symbole und Propaganda, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren verwendet oder verbreitet werden
- noch darf zu rechtswidrigen, auf Diskriminierung abzielenden Maßnahmen aufgefordert werden
Sollten Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Veranstaltung gegen die zuvor genannten Bestimmungen verstoßen, hat der Mieter/die Mieterin dies unverzüglich zu unterbinden.
25. **Zugang der Veranstaltung**
Die Gaststätte/das Hotel, bzw. deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Räume zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen die AGB oder gesetzlichen, insbesondere strafrechtlichen Vorschriften die Veranstaltung zu beenden.
26. **Vertragsstrafe**
Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter/die Mieterin nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
27. **Rücktritt der Gaststätte/des Hotels**
Ferner ist der Vermieter/die Vermieterin berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
- Plätze, Zimmer oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Mieters/der Mieterin oder des Zwecks der Anmietung/Veranstaltung, gebucht werden
- begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung/die Anmietung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses oder unserer Gäste gefährdet.